

Belehrung zum Sportunterricht

(Die Belehrung wird im Klassenbuch dokumentiert.)

1. Sportbekleidung

Der Sportunterricht erfordert Sporthosen und Sporthemden, die eine Ausübung der jeweiligen Schulsportarten ermöglichen, ohne den Bewegungsablauf einzuschränken oder die Gesundheit zu gefährden. In Abhängigkeit vom Wetter wird lange Sportbekleidung benötigt. Bekleidung mit Gürtelschlaufen, aufgesetzten Taschen, Ziernieten u. ä. ist nicht gestattet. Der Hosenbund muss elastisch sein, wobei die Passform mittels Kordelzug eingestellt werden kann. Fußballschuhe mit Schraubstollen und z.B. Plateauschuhe sind im Schulsport nicht erlaubt. Insbesondere sollten die Mädchen auf geeignete Oberteile achten, die beim Sporttreiben nicht hinderlich sind bzw. mit Spaghetti-Trägern versehen sind. Alle Schüler/innen, deren Unterricht in der Zweifelder-Sporthalle (Emsterlandhalle) stattfindet, benötigen dafür unbedingt saubere Turnschuhe mit möglichst hellen Sohlen, um Verunreinigungen bzw. farbigen Abrieb auf den Spielfeldern entsprechend der Benutzerordnung auszuschließen. Schulterlanges Haar ist mit eigenem Haargummi zusammen zu binden.

2. Schmuck und Uhren und lange Fingernägel

Schmuck, Armbanduhren, Armbänder usw. müssen vor Beginn des Sportunterrichts grundsätzlich entfernt werden. Auf eigenes Risiko dürfen Schüler/innen auch am Unterricht teilnehmen, wenn alle Ohrstecker, die nicht über das Ohr hinausragen bzw. sichtbare Piercings zuverlässig mit eigenem Heftpflaster abgeklebt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder der Schulträger (einschließlich seiner Haftpflichtversicherung) noch die Sportlehrer für Verletzungen eine Haftung übernehmen, welche durch das Entfernen des Schmuckes hätten vermieden werden können. Dies gilt z.B. auch bei Verletzungen durch nicht sichtbare Piercings. Ist kein eigenes Heftpflaster vorhanden, ist eine Unterrichtsteilnahme nicht möglich. Gleiches gilt für lange (auch künstliche) Fingernägel. Sollten S/S am aktiven Sport teilnehmen wollen, geschieht dies, bei einer Fingernagellänge von mehr als 0,4cm, auf eigene Gefahr. Auch hier übernimmt der Schulträger sowie die Sportlehrkräfte keinerlei Haftung für Schäden und Verletzungen jeglicher Art.

3. Sportzeug vergessen

Erscheint ein/e Schüler/in ohne Sportzeug bzw. in unvollständiger bzw. ungeeigneter Sportbekleidung oder er/sie ist nicht in der Lage oder bereit, sichtbaren Körperschmuck zu entfernen oder abzukleben, muss er/sie von der aktiven Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen und entsprechend bewertet werden. Schüler/innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, übernehmen Helfertätigkeiten und schreiben ein Stundenprotokoll, das als Vorlage an den Sportlehrerumkleiden von der Halle aus eingesehen werden kann (gr. Turnhalle). Diese werden zur Bewertung herangezogen. Vergisst ein Schüler mehr als zwei Mal innerhalb eines Schulhalbjahres sein Sportzeug wird seine Mitarbeit um eine Note nach unten verschlechtert. Leistungsüberprüfungen, die z.B. wegen fehlender Sportsachen nicht absolviert werden können, werden mit der Zensur „6“ bewertet.

4. Sportattest bzw. „Befreiung vom Sportunterricht“

Die Anwesenheitspflicht beim Sportunterricht wird durch entsprechende Bescheinigungen nicht außer Kraft gesetzt. Grundsätzlich genügt zur kurzfristigen Befreiung von der Teilnahme an bestimmten sportlichen Übungen oder am Sportunterricht selbst eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten. Bei längerer Sportuntauglichkeit ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig.

Im Falle der Regelblutung ist eine Befreiung vom Sportunterricht nur im Einzelfall sinnvoll.

Jede Sportart kann prinzipiell auch während der Regelblutung betrieben werden.

Die sportliche Leistungsfähigkeit muss nicht beeinträchtigt sein. Individuell kann es zu Leistungsver schlechterungen, aber auch zu Leistungsverbesserungen kommen.

Bei Leistungskontrollen kann ein neuer Termin angeboten werden.

5. Mitarbeit und Hilfeleistungen im Sportunterricht

Alle Schüler/innen beteiligen sich nach Einweisung durch den Sportlehrer/die Sportlehrerin am Auf- und Abbau der Sportstätten, helfen sich gegenseitig beim Üben und verbessern ihre fachspezifischen Kenntnisse als Helfer und Schiedsrichter.

Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, beteiligen sich (sofern möglich) ebenfalls am Auf- und Abbau der Sportstätten und/oder bearbeiten ggf. schriftlich Aufgaben zu sportlichen Sachverhalten (Theorie).

6. Sicherheit im Sportunterricht

Es dürfen Sportanlagen erst betreten werden und Sportgeräte nur dann benutzt werden, wenn sie vom Sportlehrer überprüft wurden und er dazu ausdrücklich einen Auftrag erteilt hat. Auch in den Umkleidekabinen wird sich entsprechend der Hausordnung und der Hallenordnung verhalten.

7. Sachbeschädigung

Bei Sachbeschädigungen wird der Schulträger schriftlich durch den Sportlehrer/die Sportlehrerin informiert. In diesen Fällen können durch den Schulträger Regressforderungen an die Eltern gestellt werden.

8. Handyverbot

Schüler/innen, die aufgrund des vergessenen Sportzeugs, eines Sportattests bzw. einer „Befreiung vom Sportunterricht“ zum Teil auf der Tribüne der Emsterlandhalle verweilen, ist es nicht gestattet das Handy u.a. elektronische Geräte zu benutzen.

Fachkonferenz Sport

Hiermit bestätigen wir (Schüler/in und Erziehungsberechtigte) die oben stehenden Belehrungen für den Sportunterricht gelesen und verstanden zu haben und diese einzuhalten.

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte